

1. Die Max Weishaupt SE als Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers alle aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG) obliegenden Pflichten in seinem Betrieb einzuhalten.
Hiervon sind insbesondere – aber nicht abschließend – umfasst:
 - Entsprechend § 20 MiLoG ein Arbeitsentgelt, an seine im Inland beschäftigten Arbeitnehmer/innen mindestens in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.
 - Entsprechend § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer/innen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.
 - Entsprechend § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem:
 - Nur solche weiteren Nachunternehmer und Verleihbetriebe einzusetzen, und/oder nur den Einsatz solcher Nachunternehmer zuzulassen, die entsprechend § 20 MiLoG das dort genannte Arbeitsentgelt rechtzeitig an ihre Arbeitnehmer/innen zahlen.
 - Nur solche weiteren Nachunternehmer und Verleihbetriebe einzusetzen, und/oder nur den Einsatz solcher Nachunternehmer zuzulassen, welche sich ihrerseits gegenüber dem Subunternehmer schriftlich zur Einhaltung der in dieser Vereinbarung enthaltenen inhaltsgleichen Vorgabe verpflichtet haben.
 - Geeignete Nachweise (z. B. Lohnabrechnungen, Arbeitszeitznachweise, Kopie der Zollanmeldung, Auszug aus dem Gewerbezentralregister) darüber zu erstellen, dass er die in dieser Vereinbarung genannten Pflichten sowie die ihm aufgrund Mindestlohngesetz (MiLoG) obliegenden Pflichten erfüllt.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren unwiderruflich dazu, den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter, einschließlich – aber nicht abschließend – von.
 - Forderungen der eigenen Arbeitnehmer des Auftragnehmers
 - Forderungen der Arbeitnehmer weiterer Nachunternehmer und beauftragten Verleihbetrieben
 - Behördlichen Forderungen einschließlich etwaig rechtskräftig festgesetzter Bußgelder sowie von behördlich erteilten Auflagen sowie auch wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten rechtsverbindlich

freizustellen

sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der dem Subunternehmer oder eines von diesem eingesetzten Nachunternehmers aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten beruhen.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber darüber in Kenntnis zu setzen, wenn dem Auftragnehmer gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmern weiterer Nachunternehmer geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz (MiLoG) stehen, oder wenn gegen den Auftragnehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist und das Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz (MiLoG) steht.
5. Für den Fall des Verstoßes gegen die Pflichten aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) durch den Auftragnehmer sowie auch für den Fall des Verstoßes des Auftragnehmers gegen die von ihm in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten ist der Auftraggeber außerdem berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

Schwendi, 27. Januar 2026

Max Weishaupt SE



Dr. Karl-Heinz Romer, Geschäftsführer